

## Garantieversprechen für Gewächshäuser und Hohlkammerplatten von Vitavía

Wir übernehmen neben der gesetzlichen Mangelhaftung für unsere **Gewächshäuser** eine Garantie von **15 Jahren** und für unsere **Hohlkammerplatten** eine Garantie von **10 Jahren**. Die Garantiefrist beginnt mit dem jeweiligen Rechnungsdatum und wird durch etwaige Ersatzlieferungen nicht verlängert.

Die Garantie für unsere **Gewächshäuser** erstreckt sich ausschließlich auf **Konstruktion und Rahmen**. Nicht von der Garantie umfasst sind sonstige Lieferbestandteile wie Dichtungen, Kunststoffteile und Federklammern. Ebenso erstreckt sich die Garantie nicht auf unsere Fundamente und auf unser ergänzendes Gewächshaus-Zubehör.

Die Garantie für unsere **Hohlkammerplatten** erstreckt sich ausschließlich auf deren **Witterungsbeständigkeit**. Sie gilt nur im Zusammenhang mit dem Kauf eines unserer Gewächshäuser.

Grundlegende **Voraussetzung** für die Inanspruchnahme der Garantie ist die **fachgerechte Montage** und die **ordnungsgemäße Wartung** gemäß der Aufbauanleitung und gemäß dem Verglasungsplan für die Hohlkammerplatten. Die Garantie erlischt im Falle eines Neuaufbaus.

Die Garantie erstreckt sich desweiteren **nicht** auf Mängel und Schäden, welche unmittelbar oder mittelbar zurückzuführen sind auf:

- außerordentliche Naturerscheinungen (insbesondere Schneelasten ab 25 kg/m<sup>2</sup>, Windlasten ab Windstärke 8, starker Hagelschlag)
- einen ungeeigneten Aufstellungsort (etwa mit besonderer Wind- oder Hitzebelastung)
- eine nicht ausreichende Verankerung des Gewächshauses
- eine fehlerhafte Reinigung der Hohlkammerplatten mit nachteiliger Chemikalieneinwirkung (z.B. Reinigungsmittel mit hohem Tensidanteil, wie Glasreiniger, Moosentferner, etc.)
- einen fehlerhaften Einbau der Hohlkammerplatten, insbesondere bei Verursachungen von Kratzern und Spannungen oder unter Verwendung von Klebstoffen oder nichtverträglichen Dichtungsmassen sowie oder bei fehlerhafter Ausrichtung der UV-coextrudierten Oberfläche
- Farbveränderungen
- ein überwiegendes eigenes Verschulden des Käufers

Im Falle berechtigter Reklamationen, auf welche sich unsere Garantie erstreckt, werden wir nach **unserer** Wahl entweder eine Ersatzlieferung der auszutauschenden Teile oder eine entsprechende Kaufpreiserstattung vornehmen. Gegebenenfalls erfolgt dabei der Versand von Ersatzteilen auf unsere Kosten.

Eine weitergehende Haftung, etwa für den Aus- oder den Einbau reklamierter oder nachgelieferter Teile sowie für sonstige **Nebenkosten** oder **Folgeschäden** ist **nicht** Gegenstand dieser Garantie. Eine solche Haftung besteht nur im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.